

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 082.42; 022.31:3-10.10
Sachbearbeiter: Stephan Bohr
Telefon: 0761 40161-49
E-Mail: bohr@merzhausen.de
Datum: 17.04.2018



TOP 8

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;

- Aufstellung der Vorschlagslisten für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat	öffentlich	26.04.2018

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Jugendschöffen und Schöffen endet jeweils am 31. Dezember 2018. Die Gemeinde hat bei der Wahl der Schöffen mitzuwirken, indem sie eine Vorschlagsliste gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aufstellt, die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen wird. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

a) Wahl der Jugendschöffen:

Die Gemeinde Merzhausen hat bis zum 8. Juni 2018 geeignete Personen zu benennen, die in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden sollen. Dieser soll den Gerichten ebenso viele Frauen wie Männer und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Hierbei ist für ca. 1.300 Einwohner je eine Person zu benennen, was für Merzhausen vier Personen entspricht. Diese sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und bei Beginn der Amtsperiode das 25., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Nach einem entsprechenden Aufruf im Amtsblatt und im Internetauftritt der Gemeinde Merzhausen haben sich sechs Merzhausener Bürger (fünf Frauen, ein Mann) für die Tätigkeit als Jugendschöffe beworben (siehe Anlage Vorschlagslisten für Jugendschöffen weiblich und männlich). Da bei keiner dieser Personen Hinderungsgründe ersichtlich sind und es bei den Jugendschöffen keine fixe Höchstzahl gibt, können dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises alle Bewerber als Jugendschöffen vorgeschlagen werden.

b) Wahl der Schöffen:

Der Präsident des Landgerichts Freiburg hat die Gemeinde gebeten, für die Schöffenwahl in Anlehnung an die Einwohnerzahl Merzhausens acht Einwohner der Gemeinde vorzuschlagen.

Nach einem entsprechenden Aufruf im Amtsblatt und im Internetauftritt der Gemeinde Merzhausen haben die aus der Anlage „Vorschlagsliste für Schöffen“ hervorgehenden 14 Personen ihre Bereitschaft erklärt, sich für die Wahl der Schöffen zur Verfügung zu stellen und sich hierzu in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen. Sie erfüllen alle die Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen entsprechend den Bestimmungen des GVG. Der Gemeinderat hat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen zu bieten.

Nach § 31 GVG ist das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt, das nur von Deutschen versehen werden kann. Gemäß § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Personen, die nach § 32 GVG nicht zum Amt des Schöffen fähig sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Dies gilt u. a. für Personen, die bis zum Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr oder die bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Doppelmeldung von Personen bei den Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Schöffen soll nicht erfolgen. Da dem Jugendhilfeausschuss alle Bewerber mitgeteilt werden können, werden diejenigen, die sich auch als Erwachsenen-Schöffen angeboten hatten, dort nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung trägt in der Sitzung vor, welche Auswahlkriterien vorgeschlagen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Als Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sämtliche Bewerber auf den entsprechenden Vorschlagslisten (weiblich und männlich) vorgeschlagen.
2. Als Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden die Bewerber lfd. Nrn. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 in die Vorschlagsliste der Gemeinde Merzhausen aufgenommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschlagsliste für die Schöffen gemäß § 36 Abs. 3 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen (§ 37 GVG).

Anlagen

- 8.1 Vorschlagsliste für Jugendschöffen weiblich
- 8.2 Vorschlagsliste für Jugendschöffen männlich
- 8.3 Vorschlagsliste für Schöffen